

APHRODITE IOI  
Club Aphrodite IOI Bodensee e.V.  
Deutsche Übersetzung November 1987

15.11.2013, aktuelle Klassenvorschrift

Auflage 5 von 11/2013, Änderungen GV's bis einschl. 2013

rev. April 1988 3.511 / 3.513 / 3.515 / 3.53 / 5.1

rev. August 1994 (GV1990) 4.62

rev. November 1999 (GV 94/96/97/98) 4.62 / 3.61 / 3.73 / 8.4 / Anhang 1.5

rev. November 2012: (GV 2000 / 2005 / 2012) - 3.515 / 3.55 / 3.61 / 3.64 /  
4.62 / 4.711 / 4.843 / 4.853 / 4.9 / 8.262 / 8.263

rev. November 2013: (GV 13) 3.512 / 4.713

1. ZWECK UND ZIEL DER KLASSENVORSCHRIFTEN
2. SCHUTZ DER EINHEITSKLASSE
3. KONSTRUKTION
  - 3.1 SCHALE UND DECK
  - 3.2 KIEL
  - 3.3 RUDER
  - 3.4 MAST
  - 3.5 RIGG
  - 3.6 GROSSBAUM
  - 3.7 SPIBAUM
4. SEGEL
  - 4.6 GROSSESEGEL
  - 4.7 FOCKS
    - 4.71 Fock Nr. 1
    - 4.72 Sturmfock
  - 4.8 SPINNAKER
    - 4.84 Großer Spinnaker
    - 4.85 Kleiner Spinnaker
  - 4.9 GRÖSSE IOR DRIFTER
5. GEWICHT
6. MOTOR
7. BESCHRÄNKUNGEN
8. AUSRÜSTUNG
9. IDENTIFIKATION
10. VERANTWORTUNG DES EIGNERS
11. NEUVERMESSUNG
12. ÜBERSETZUNG DER REGELN

## **1. ZWECK UND ZIEL DER KLASSENVORSCHRIFTEN**

Die 101 ist ein Einheitsklassenschiff mit zweifacher Bestimmung. Zum einen ist es für Inshore- und Offshore Regatten zum andern als Freizeit- und Familienschiff konzipiert.

Diese Regeln und offiziellen Pläne für die Klasse zielen darauf ab, dass Yachten dieser Klasse bezüglich Gestalt und Gewicht von Schale und Deck, Form und Gewicht des Kieles, Form des Ruders, Schnitt und Fläche der Segel sowie bezüglich aller anderen die Bootsgeschwindigkeit beeinflussenden Teile so gleich wie irgend möglich ausfallen. Sämtliche Boote müssen gemäß diesen Plänen, Klassenvorschriften und technischen Beschreibungen erbaut werden. Keine Änderungen sind erlaubt, falls sie nicht durch diese Regeln spezifisch gestattet wurden.

## **2. SCHUTZ DER EINHEITSKLASSE**

2.1 Administrativ zuständig bezüglich aller Belange im Zusammenhang mit diesen Vorschriften ist die 101 Vereinigung, im folgenden 101A genannt.

2.2 GRP (fiberglasarmierter Polyester) 'master plugs' (Negativformen) für Schale, Deck, Ruder und Kielform soll durch APHRODITE MARINE ApS vertrieben werden.

2.3 Produktionsschablonen und Form sollen nur von der laufenden 'master plug' erstellt werden. Schablonen und Riss müssen nummeriert werden und dürfen nur an Bootsbauer übertragen werden, welche eine Lizenz von APHRODITE MARINE ApS mit Zustimmung von ELVSTRÖM & KJAERULFF YACHT DESIGN ApS und 101A besitzen.

2.4 Der 101A Chefvermesser hat ein Zertifikat für jede Schablone und Form zu erstellen. Keine Änderungen sind zulässig, seien sie nicht explizit vom 101A erlaubt.

2.5 Jedes Boot soll vom 101A Vermesser vermessen werden, bevor es das Anwesen des Erbauers verlässt.

2.51 Besteht Anlass zur Vermutung, dass ein Versuch unternommen wurde, vom Riss oder den Vorschriften in irgendeiner Form abzuweichen, kann der Messbrief für die Dauer der Untersuchung zurückgehalten werden. Ein Messbrief kann nachträglich bewilligt werden nach erhaltener Zustimmung vom 101A und ELVSTRÖM & KJAERULFF YACHT DESIGN ApS.

2.52 Wird ein Bootsbauer überführt, die Vermessungsurkunde für ein Boot unterzeichnet zu haben, das unkorrekte Masse besitzt, ist er für die Korrektur des Fehlers haftpflichtig.

2.6 Gesuche für eine Baulizenz haben beim 101A einzugehen. Dieser muss befinden, ob in der entsprechenden Region Bedarf für einen neuen Bootsbauer besteht. Besteht ein Bedarf, soll die 101A die ELVSTRÖM & KJAERULFF YACHT DESIGN ApS beauftragen, die Produktionseinrichtungen und Kapazitäten des Bauers zu ermitteln, geschehe dies direkt oder über den nationalen Klassenverband.

Eine Lizenz kann mit Zustimmung vom 101A, ELVSTRÖM & KJAERULFF YACHT DESIGN ApS und APHRODITE MARINE ApS erteilt werden.

### **3. KONSTRUKTION**

Der Bau hat in GRP in Übereinstimmung mit den relevanten allgemeinen Ausbauplänen, den Konstruktionsplänen sowie den näheren technischen Angaben zu erfolgen. Die Anwendung von Fasern mit Ausnahme von Glas ist für den Bau der Schale, des Decks und des Ruders verboten. Schale, Schott und Deck sollen in der Einspannvorrichtung zusammengebaut und vermessen werden.

#### **3.1 SCHALE UND DECK**

3.11 Die Bauweise von Schale und Deck hat in Übereinstimmung mit den offiziellen Konstruktionsplänen und den technischen Angaben zu erfolgen.

3.12 Das Gewicht der kompletten Schale darf 390 kg nicht unterschreiten.

3.13 Das Gewicht des Decks nach dessen Entnahme aus der Form und nach anschließender Entfernung des überschüssigen Materials an den Deckskanten muss minimal 180 kg betragen.

3.14 Das Deck muss entsprechend den gebilligten Ausbauplänen ausgestattet werden.

3.15 Anpassungen dürfen nur vorgenommen werden, sofern sie in den gebilligten Ausbauplänen vorgesehen sind, mit Ausnahme eines alternativen Herdes und einer alternativen Toilette, sofern sie an der gleichen in den Ausbauplänen vorgesehenen Stelle angebracht werden und sofern ihr Gewicht beim Ersten nicht unter 6 kg und beim Letzteren nicht unter 7 kg liegt.

3.16 Die Anordnung auf Deck hat entsprechend den Ausbauplänen zu erfolgen, unter der Ausnahme, dass alternative Klampen und Beschläge benutzt werden dürfen, sofern sie den ursprünglich vorgesehenen in Funktion und Größe nahezu entsprechen.

3.17 Mit Ausnahme der Fock/Genuawinschen, die Zweigangwinschen sein dürfen sind, sind nur Winschen mit einem Gang und einem Trommeldurchmesser von maximal 65 mm erlaubt sein.

#### **3.2 KIEL**

3.21 Die Kielflosse hat aus Blei zu bestehen und muss in einer offiziellen Form gegossen worden sein.

3.22 Sein Gewicht hat 1600 kg +/- 20 kg inklusive Hüllmaterial und Anstrich zu betragen. Das Gewicht muss auf den Kiel geprägt sein.

3.23 Die Kielflosse muss gemäß der Kielzeichnung an der Schale befestigt werden.

3.24 Der Kiel darf mit irgendeinem synthetischen Material überzogen werden.

3.25 Die Breite der Abrisskante des Kiels, 5 mm vor der Kante gemessen, darf 6 mm nicht unterschreiten.

#### **3.3 RUDER**

3.31 Das Ruder muss aus GRP bestehen und darf nur in einer offiziellen Schablone gefertigt worden sein. Die Konstruktionsmethode hat nach den Fiberglas-Anordnungen zu erfolgen.

3.32 Das Rotationszentrum des Ruders muss der Linienzeichnung entsprechen.

3.33 Zugelassen sind nur die von der Werft gelieferten Originalruder.

### **3.4 MAST**

3.41 Der Mast soll am Deck und der Zentrumslinie in Übereinstimmung mit dem Vermessungsdiagramm befestigt werden.

3.42 Die Oberwanten müssen 485 mm +/- 20 mm achtern der Zentrumslinie des Mastes auf das Deck treffen. Die Unterwanten müssen 550 mm +/- 20 mm achtern der Zentrumslinie des Mastes auf das Deck treffen. Beide dürfen nicht weiter als 25 mm von der äußersten Kante der Schale entfernt sein.

3.43 Das Vorstag soll 3600 mm +/- 10 mm vor der vordersten Kante des Mastes gemäß den Vermessungsplänen auf das Deck treffen.

3.44 Das Mastmaterial hat aus einer Legierung zu bestehen, die minimal 90 % Aluminium enthalten muss. Es muss eine durchgehend befestigte Nut angebracht sein. Der Mast hat aus konstanten Abschnitten zu bestehen und muss querschiffs einen minimalen Durchmesser von 90 mm und längsschiffs einen minimalen Durchmesser von 140 mm inklusive Nut aufweisen. Die Nut hat einen integralen Teil des Mastes zu bilden. Das Gewicht inklusive Nut darf nicht weniger als 4.00 kg/m betragen.

3.45 Das Gewicht des Mastes mit allen Beschlügen, inklusive des laufenden Gutes, aber ohne Saling und stehendes Gut darf 65 kg nicht unterschreiten.

3.46 Der Schwerpunkt des Mastes, wie in 3.45 beschrieben, mit allen Fallen darf nicht weniger als 6.15 m vom Fuß entfernt sein.

3.47 Löcher dürfen nur für Beschlüge und stehendes wie laufendes Gut angebracht werden.

3.48 Permanent gebogene und sich drehende Masten sind verboten. Eine Biegung durch Steifsetzen des Riggs bis zu 80 mm zwischen oberem und unterem Band soll gestattet werden.

3.49 Bänder von 20 mm Breite in kontrastierenden Farben sollen wie folgt am Mast angebracht werden:

3.491 mit seiner Oberkante 900 mm +5/-0 mm oberhalb des Mastfußes.

3.492 mit seiner Unterkante 10880 mm oberhalb des Mastfußes.

3.493 mit seiner Unterkante nicht mehr als 12900 mm oberhalb des Mastfußes.

### **3.5 RIGG**

3.51 Das stehende Gut muss aus einer Stahlkonstruktion bestehen:

3.511 Zwei Hauptwanten mit minimal 5 mm Durchmesser sollen dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 10790 mm +/- 30 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

3.512 Zwei Unterwanten mit minimal 5 mm Durchmesser sollen dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 5250 mm +/- 20 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt. Alternativ ist es erlaubt, die Unterwanten in den Salingbeschlägen zu befestigen.

3.513 Ein permanentes Vorstag mit minimal 5 mm Durchmesser soll dergestalt am Mast angebracht werden, dass der Schnittpunkt der Außenseite des Mastes mit der Zentrumslinie des Drahtes (wenn nötig verlängert) 10870 mm +/- 10 mm oberhalb des Mastfußes zu liegen kommt.

3.514 Ein verstellbares Achterstag von nicht weniger als 4 mm Durchmesser soll am Mastkopf angebracht werden.

3.515 Zwei laufende Backstagen von minimal 3 mm Durchmesser können 10910 mm +/- 30 mm oberhalb des Mastfußes am Mast angebracht werden.

3.52 Der Spinnaker soll von einem Punkt aus gesetzt werden, der nicht höher als 30 mm von der unteren Kante des mittleren Bandes und nicht mehr als 140 mm von der Vorderkante des Mastes entfernt ist.

3.53 Die Saling für die Hauptwanten soll 5290 mm +/- 10 mm oberhalb des Mastfußes angebracht werden und kann schwingend sein. Der Tragpunkt der Hauptwanten soll nicht weniger als 1000 mm und nicht mehr als 1050 mm von der Seite des Mastes entfernt sein.

3.54 Die Lümmelbeschlag für den Baum soll fixiert sein.

3.55 Alle Fallen oder ihre Verlängerung haben ab 3000 mm oberhalb des Mastfußes im Inneren des Mastes zu verlaufen. Es sind nicht mehr als drei Fallen, für Vorsegel, Spinnaker und Großsegel, erlaubt.

3.56 Vorstag Profilverstag mit zwei Fallen ist erlaubt

3.57 Die Benutzung einer Rollfockeinrichtung ist erlaubt. In diesem Zusammenhang ist die minimale Vorlieklänge der Fock, sofern es sich um das Anpassen einer der Klassenvorschrift entsprechender Selbstwendefock auf eine Rollfockanlage handelt, freigegeben.

### **3.6 GROSSBAUM**

3.61 Das Material des Großbaumes ist freigestellt und die Ausführung kann mit oder ohne Nut für das Fußliek sein.

3.62 Seine Ausmaße sollen in der Breite nicht weniger als 70 mm und in der Höhe inklusive Nut nicht weniger als 110 mm betragen. Das partielle Gewicht darf nicht weniger als 2.25 kg/m betragen und muss durchgehend eingehalten werden.

3.63 Ein Band von 20 mm Breite in kontrastierender Farbe muss am Baum dergestalt angebracht werden, dass die innere Kante nicht mehr als 3500 mm von der Achterseite des Mastes entfernt liegt.

3.64 Großbäume zum Aufrollen und Rollreffen des Segels innerhalb des Großbaumes sind erlaubt.

### **3.7 SPIBAUM**

3.71 Kein Teil des Spibaums inklusive der Beschläge darf weiter als 3600 mm vom Mast entfernt sein.

3.72 Der Befestigungspunkt für den Spibaum muss auf der Vorderseite des Mastes und nicht mehr als 2250 mm über dem Mastfuß liegen.

3.73 Der Spinnakerbaum muss aus einer Aluminiumlegierung bestehen.

## **4. SEGEL**

4.1 Die Segel müssen nach dem Messdiagramm und den IYRU Vermessungsvorschriften für Segel konstruiert und vermessen werden, sofern nichts anderes spezifiziert ist.

4.2 Für Regatten dürfen nur ein Großsegel, zwei Fock, hiervon eine mit maximaler Segelfläche und eine Sturmfock, ein großer und ein kleiner Spinnaker an Bord genommen werden. Wo eine Segelvermessung erforderlich ist, dürfen nur oben genannte Segel zur Vermessung gegeben werden, außer mit ausdrücklicher Genehmigung der Regattaleitung.

4.3 Mit Ausnahme des 'Boltes Ropes', der Verstärkung im Topp, des Schothorns und der Augen müssen die Segel ausschließlich aus gewebten Fasern genäht sein. Nur Fasern aus Polyester und nichtaromatischen Polyamiden sind zugelassen.

4.4 Das Tuchgewicht von Großsegel und von den Focks muss 280 g/m<sup>2</sup> betragen, dasjenige der Spinnaker mindestens 40 g/m<sup>2</sup> und maximal 76 g/m<sup>2</sup>.

4.5 Segelnummern, Buchstaben und Klassenzeichen müssen wie in den IYRU Regattaregeln (Regel 25) platziert sein.

4.51 Nummern und Buchstaben müssen folgende Minimalabmessungen aufweisen:

4.511 Höhe: 350 mm

4.512 Dicke/Stärke: 50 mm

4.513 Breite: 230 mm (mit Ausnahme der Zahl 1 und des Buchstaben L)

4.514 Abstand zwischen Zahlen und Buchstaben 70 mm

### **4.6 GROSSEGEL**

4.61 Das Großsegel darf nicht über die Messpunkte, in 3.491, 3.492 und 3.493 beschrieben, hinausgehen. Das Achterliek darf höchstens 12550 mm sein. Die Reffs dürfen höchstens 1500 mm und 3000 mm über dem Baum sein.

4.62 Es sind nur 4 Segellatten zugelassen. Die Länge der Latten bis zu durchgehenden Latten ist freigestellt. Die innere Breite, mit Ausnahme der Öffnung, nicht über 50 mm. Die Lattentaschen müssen das Achterliek in 5 Teile von 2510 mm +/- 80 mm, gemessen von der untersten Kante der Tasche, einteilen.

4.63 Das Kopfbrett darf höchstens 150 mm inklusive Vorliekstauwerk, rechtwinklig auf dem Vorliek gemessen, betragen.

4.64 Die totale Breite des Großsegels inklusive Vorliekstauwerk, auf halber und dreiviertel Höhe gemessen, dürfen nicht 2200 mm und 1250 mm überschreiten. Diese Masse müssen von dem halben und dreiviertel Punkten am Achterliek zu den nächstliegenden Punkten am Vorliek genommen werden. Einbuchtungen und Erhöhungen im Liek müssen bei der Vermessung ausgeglichen werden.

4.65 Das Tau für Vor- und Fußliek darf nicht kleiner als 8 mm im Durchmesser sein.

4.66 Das Großsegel muss mit Rutschern in der Mastnut laufen.

#### **4.7 FOCKS**

Mit Hinblick auf das Messen werden die Schothörner an jeder Fock als Schnittpunkt von geraden Linien im Achter- und Fußliek angesehen. Jede Unregelmäßigkeit in der Schothorngegend aufgrund der Form des Kopfbrettes werden nach Ermessen des Vermessers behandelt. Achterlieks- und Fußlieksvermessung haben von diesem Punkt aus zur Öse am Kopf respektive am Hals zu erfolgen, die in ihrem Durchmesser 30 mm nicht überschreiten darf.

##### **4.71 Fock No. 1 (gemäß Segelplan vom 4.4.78)**

4.711 Unter Berücksichtigung von Regel 3.57: Das Vorliek darf max. 11300 mm, min. 11200 mm, das Achterliek max. 10450 mm min. 10350 mm, und das Fußliek max. 3550 mm, min. 3450 mm betragen. Siehe auch 3.57

4.712 Drei Messpunkte A,B und C müssen wie in 4.7 aufgeführt, 2613 mm, 5225 mm und 7838 mm vor dem Schothorn platziert sein. Die totale Breite der Fock von diesem Punkt zu dem nächst liegenden Punkt am Vorliek inklusive Tauwerk und jedes ergänzende Headfoil Tape darf nicht 2650 mm, 1825 mm und 950 mm überschreiten, und nicht kleiner als 2430 mm, 1620 mm und 810 mm sein.

4.713 Die Lage, Position und Anzahl der Segellatten ist bis zu drei Segellatten freigestellt.

##### **4.72 Sturmfock**

4.721 Das Vorliek darf nicht 8000 mm +0/-100 mm, das Achterliek 7250 mm +0/-100 mm und das Fußliek 3500 mm +0/-100 mm überschreiten.

4.73 Das Vorstag darf zum Setzen der Fock nicht abgenommen werden. Die vorderste Kante des Vorlieks oder deren Verlängerung, wenn das Segel gesetzt ist, muss das Deck hinten berühren und nicht mehr als 30 mm vor dem Vorstag.

4.74 Focks mit doppeltem Vorliek sind untersagt.

4.75 Schothornkopfbretter von 380 mm x 11 mm sind in der Fock zugelassen.

4,76 Die Focks müssen gemäß dem Diagramm auf dem Messbrief vermessen werden.

#### **4.8 SPINNAKER**

4.81 Die Nationalbuchstaben und Nummern müssen immer auf den Spinnakern sein. Größe wie in 4.5 aufgeführt.

4.82 Die Spinnaker müssen um die mittlere gerade Linie symmetrisch sein und dürfen keine Anordnungen haben, die die Form verändern.

4.83 Die Spinnaker müssen immer mit dem Diagramm auf dem Messbrief übereinstimmen.

#### **4.84 Großer Spinnaker**

4.841 Die Länge der Seitenlieks muss 10960 mm +0/-200 mm betragen.

4.842 Die Breite des halben Unterlieks, Schothorn auf Schothorn gefaltet, muss 3240 mm +0/-100 mm sein.

4.843 Die Mittelbreite SMW beträgt 8000 mm +0/-200mm.

4.844 Der Gesamtabstand von Top bis zur Mitte des Fußlieks darf 12250 mm nicht überschreiten. Dieses Maß muss genommen werden, wenn das Segel ausgebreitet ist. Es muss flach ausgelegt sein mit ausreichendem Zug am Top und an der Mitte des Fußlieks, um die Falten über der Messlinie zu entfernen.

#### **4.85 Kleiner Spinnaker**

4.851 Die Seitenlieks müssen 10900 mm +0/-200 mm sein.

4.852 Die Breite des halben Unterlieks, Schothorn auf Schothorn gefaltet, muss 2550 mm +0/-100 mm betragen.

4.853 Die Mittelbreite SMW beträgt 6000 mm +0/-200mm.

4.854 Der totale Abstand vom Top bis zur Mitte des Fußlieks darf 11710 mm nicht überschreiten. Dieses Maß muss genommen werden, wenn das Segel ausgebreitet ist. Es muss flach ausgelegt sein mit ausreichendem Zug am Top und an der Mitte des Fußlieks, um die Falten über der Messlinie zu entfernen.

#### **4.9 GRÖSSE IOR DRIFTER (gemäß Segelplan vom 4.4.78)**

4.91 Vorliek max. 11400 mm, Achterliek max. 10300 mm, LP max. 5400 mm (Schothorn senkrecht zum Vorliek)

4.92 Material freigestellt

4.93 Holepunkte Lage freigestellt

4.94 Vorstag Profilverstag mit zwei Fallen ist erlaubt

4.95 Anzahl: Für Regatten darf nur eine Genua an Bord mitgeführt werden



## **5. GEWICHT**

5.1 Das Totalgewicht des Bootes darf ab Werft 3135 kg nicht unterschreiten.

5.2 Das Trockengewicht der kompletten Yacht, gesegelt mit Großtuch, zwei Focks, zwei Spinnakern aber ohne Mannschaft, hat dergestalt zu sein, dass das maximale Freibord am Vordersteven und am Heck den Angaben im 5.3 Vermessungsdiagramm entspricht, also am Bug 970 mm und am Heck 100 mm.

5.3 Kompensationsgewichte müssen wenn nötig vorn und hinten entsprechend dem Vermessungsdiagramm angebracht werden. Werden sie entfernt oder geändert, wird der Messbrief bis zur Neuvermessung als ungültig erklärt.

5.4 Es ist kein innerer Ballast erlaubt.

## **6. MOTOR**

6.1 Das Boot hat einen Motor. Er hat nach den generellen Ausbauplänen angebracht zu werden.

6.2 Der Durchmesser des Propellers darf minimal 350 mm betragen. Es sollen nur zweiflüglige, zusammenklappbare verwendet werden.

6.3 Das Trockengewicht des Motors darf 100 kg nicht unterschreiten. Falls er weniger als 100 kg wiegen sollte, muss Zusatzgewicht auf beiden Seiten des Motors an der Schale angebracht werden. Bei Entfernen oder Veränderung, wird der Messbrief bis zur Neuvermessung als ungültig erklärt.

## **7. BESCHRÄNKUNGEN**

7.1 Der Rumpf irgendeines Crewmitgliedes darf sich zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Relingsstützen befinden.

7.2 Veränderungen der Länge der Wanten und des Vorstags dürfen nur über Spannschrauben und oberhalb des Decks vorgenommen werden.

7.3 Der Crewbestand: Aus Sicherheitsgründen mindestens zwei. Ansonsten ist die Anzahl freigestellt.

## **8. AUSTRÜSTUNG**

8.1 Die Sicherheitsausrüstung muss in vollem Umfang mit den Bestimmungen des 'Offshore Rating Council' übereinstimmen für den Fall, dass das Boot betreten würde.

8.2 Folgende Minimalausrüstung muss während einer Regatta an Bord mitgeführt werden:

8.21 Ein Feuerlöscher von min. 2 kg

8.22 Ein Anker mit min. 10 kg und einer Ankertrosse von min. 12 mm Durchmesser.

8.23 Eine Startbatterie

8.24 Rettungswesten für sämtliche Crewmitglieder

8.25 Im Minimum eine permanent angebrachte, vom Cockpit aus zu bedienende Bilgenpumpe.

8.261 Relingsstützen samt Bug- und Heckkorb wie auf dem Vermessungsdiagramm angezeigt.

8.262 Der Relingsdraht darf von der vorderen Stütze zum Bugkorb hin an die Fußreling herunter geführt werden.

8.263 Bei nicht Anwendung von 5a: Die Anzahl der Relingsstützen je Seite ist zwischen 3 und 4 Stück freigestellt. Die Höhe der 2ten, 3ten und (4ten) Relingsstütze von achtern kann bei einer Mindestlänge von 5 cm in der Länge frei gewählt werden. Die Position und die Ausführung bei Standardhöhe (45cm) der 1ten Relingsstütze von achtern zwischen dem Heckkorb und der 2ten Relingsstütze von achtern ist freigestellt, sofern diese mit maximal zwei Füßen bei Standardhöhe (45cm) einem lichte Breite von 350mm nicht überschreitet. Der Relingsdraht kann an der 1ten Relingsstütze von achtern unterbrochen werden. Zwischen Heckkorb und der 1ten Relingsstütze von achtern kann ein Relingsdraht (Gurt) frei fliegend verstellbar sein.

8.27 Navigationslichter gemäß der internationalen Regelung.

8.3 Elektronik ist erlaubt, aber durch IOR Regeln eingeschränkt.

8.4 Als Mindestausrüstung bei Regatten ist die Standardausrüstung an Bord zu bewahren, insbesondere sind die Salonkojenpolster nebst Auflagebrettern, die Bodenbretter in der Kajüte und Plicht, sämtliche Türen einschließlich Steckschott und Schubladen an den dafür vorgesehenen Stellen, sowie ein Kocher mitzuführen.

## **9. IDENTIFIKATION**

9.1 Das 101 Klassenemblem soll das Zeichen IOI, wie in der maßgebenden Vermessungszeichnung vorgeschrieben, umfassen.

9.2 Segelnummern werden vom 101A ausgegeben und sollen fortlaufend sein.

9.3 Die registrierte Schalennummer soll die Segelnummer des Bootes sein.

9.4 Die Registriernummer soll auf einer offiziellen Platte angezeigt und permanent am Achterschott des Cockpits befestigt werden.

9.5 Die offizielle Platte soll von APHRODITE MARINE ApS gegen Quittung der königlichen Gebühr vertrieben werden.

9.6 Abweichende Segelnummern sollen dort zur Anwendung kommen, wo nationale Regelungen den Gebrauch von offiziellen Nummern untersagen.

## **10. VERANTWORTUNG DES EIGNERS**

10.1 Der Eigner soll dazu angehalten werden, Rechenschaft abzulegen, dass

keine Prinzipien der Einheitsklasse verletzt wurden und nichts diesen Prinzipien zuwiderlaufendes während seiner Eignerschaft zu unternehmen.

10.2 Ein Boot darf nur zu einer Regatta als rassenreine 101 antreten, sofern folgendes erfüllt ist:

(I) Der Eigner besitzt einen auf seinen Namen lautenden Messbrief.

(II) Der dem nationalen 101 Klub oder, bei dessen nichtbestehen, der 101A geschuldete Jahresbeitrag wurde bezahlt.

## **11. NEUVERMESSUNG**

11.1 Jedes Boot mit Zertifikat hat sich jederzeit aufgrund eines Protestes oder auf Geheiß der 101A, des nationalen 101 Klubs oder der Wettfahrtleitung einer Neuvermessung zu unterziehen.

11.2 Jede Neuvermessung muss in Übereinstimmung mit den herrschenden Klassenregeln erfolgen. Jede Neuvermessung hat mit den zum Zeitpunkt des Ersatzes herrschenden Klassenvorschriften übereinzustimmen.

11.3 Segelneuvermessungen haben den herrschenden Regeln zu entsprechen.

## **12. ÜBERSETZUNG DER REGELN**

12.1 Im Falle eines bei der Übersetzung dieser Regeln entstehenden Formstreites, gilt der englische Text.

Ende Klassenvorschriften Aphrodite IOI